

Rahmenordnung  
für die  
Diplomprüfung  
im Studiengang Architektur

- Universitäten und gleichgestellte Hochschulen -

beschlossen von der Konferenz der Rektoren  
und Präsidenten der Hochschulen in der  
Bundesrepublik Deutschland am

27.02.1996

und von der

Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland am

06.09.1996

in der Fassung der Beschlüsse der Konferenz der Rektoren  
und Präsidenten der Hochschulen in der  
Bundesrepublik Deutschland vom

04.07.2000

und der

Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland vom

13.10.2000

Sekretariat der Kultusministerkonferenz  
- Geschäftsstelle für die Koordinierung  
der Ordnung von Studium und Prüfungen -  
Lennéstraße 6  
53113 Bonn

Telefon (02 28) 5 01-0/-6 96  
Internet: [www.kmk.org](http://www.kmk.org)

### **Vorbemerkung**

Die Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Architektur wurde von der Fachkommission Architektur erarbeitet und nach Verabschiedung in der Gemeinsamen Kommission von der Hochschulrektorenkonferenz am 27. Februar 1996 und von der Kultusministerkonferenz am 06. September 1996 verabschiedet.

Der Rahmenordnung lagen die Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen zugrunde, die mit Beschluss der KMK vom 16. Oktober 1998 und der HRK vom 06. Juli 1998 durch die „Musterrahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen - Universitäten und gleichgestellte Hochschulen“ ersetzt wurden. Dementsprechend hat die Gemeinsame Kommission die Rahmenordnung unter Beibehaltung der fachspezifischen Regelungen hinsichtlich des allgemeinen prüfungsrechtlichen Teiles redaktionell an die Musterrahmenordnung angepasst und am 26. November 1999 verabschiedet.

Die Rahmenordnung enthält hinsichtlich der fachspezifischen Teile ein Mindestmaß an hochschulübergreifenden Regelungen und ist im Übrigen bewusst so offen konzipiert, dass den einzelnen Hochschulen ausreichend Gestaltungsspielraum für eine individuelle Profilbildung und Entwicklungsmöglichkeiten zur Erprobung von Reformmodellen verbleiben.

Die Rahmenordnung steht unter dem generellen Vorbehalt der jeweils gültigen Fassung der „Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen - Universitäten und gleichgestellte Hochschulen“ sowie des jeweils geltenden Landesrechts.

Die zuständige Landesbehörde kann verlangen, dass bestehende Prüfungsordnungen der Hochschulen der Rahmenordnung angepasst werden; stimmt eine vorgelegte Prüfungsordnung nicht mit der Rahmenordnung überein, so kann die zuständige Landesbehörde die Genehmigung - unter Angabe von Gründen - versagen (§ 9 Abs. 2 HRG).



**Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
<b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Regelstudienzeit	7
§ 2 Prüfungsaufbau	7
§ 3 Fristen	7
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	8
§ 5 Arten der Prüfungsleistungen	9
§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen	10
§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	10
§ 8 Projektarbeiten	11
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	12
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 11 Bestehen und Nichtbestehen	14
§ 12 Freiversuch	15
§ 13 Wiederholung der Fachprüfungen	15
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	16
§ 15 Prüfungsausschuss	17
§ 16 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer	18
§ 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung	19

	<b>Seite</b>
§ 18 Zweck der Diplomprüfung	19
§ 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit	20
§ 20 Zeugnis und Diplomurkunde	21
§ 21 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	22
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten	23
§ 23 Zuständigkeiten	23
<b>2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen</b>	
§ 24 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang	24
§ 25 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung	24
§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung	25
§ 27 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung	25
§ 28 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung	26
§ 29 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium	27
§ 30 Diplomgrad	27
<b>Erläuterungen</b>	<b>29</b>

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium oder vergleichbare Studienabschnitte, gegebenenfalls betreute Praxiszeiten und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

### **§ 2**

#### **Prüfungsaufbau**

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, gegebenenfalls ergänzt um ein Kolloquium (§ 29 Abs. 2). Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen können studienbegleitend abgenommen werden.

### **§ 3**

#### **Fristen**

(1) Die Hochschulprüfungsordnungen bestimmen den Zeitpunkt, bis zu dem die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung abgelegt und nachgewiesen werden sollen. Die Fristen sind so festzusetzen, dass die Diplom-Vorprüfung vor Beginn des Hauptstudiums und die Diplomprüfung innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) nachgewiesen sind.

(2) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen in den in der Hochschulprüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

### § 4

#### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Diplomstudiengang an der Hochschule eingeschrieben ist und
2. eine ggf. von den Hochschulprüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) abgeleistet und
3. die im Einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Fachprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat und
4. die in den Hochschulprüfungsordnungen ggf. vorgeschriebenen fachspezifischen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen sowie die technischen und organisatorischen Fragen und die besonderen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für das Erbringen multimedial gestützter Prüfungsleistungen.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

## **§ 5**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch Projektarbeiten (§ 8)

zu erbringen. Die Hochschulprüfungsordnungen können andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen. Die Hochschulprüfungsordnungen können in begründeten Einzelfällen vorsehen, dass auch multimedial gestützte Prüfungsleistungen nur in Verbindung mit einer mündlichen Prüfungsleistung oder einem Kolloquium als Teil einer Prüfungsleistung bewertet werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### § 6

#### **Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln unter Angabe der einzuhaltenden Mindest- und Höchstzeiten die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

### § 7

#### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten

Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftlichen Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten. Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten.

### § 8

#### Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Dauer der Projektarbeiten.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

### § 9

#### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |   |  |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

- |   |   |          |
|---|---|----------|
| Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut      |

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Für die Diplom-Vorprüfung kann und für die Diplomprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten, die der Diplomprüfung aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Fachnote und/oder einzelne Fachnoten bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden. Bei der Gewichtung der Noten ist der Diplomarbeit ein besonderes Gewicht beizumessen.

## § 10

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer in den Hochschulprüfungsordnungen festzulegenden Frist verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 11

### Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass in begründeten Fällen eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit, gegebenenfalls einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 12**

### **Freiversuch**

(1) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass erstmals nicht bestandene Fachprüfungen als nicht unternommen gelten, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in den Hochschulprüfungsordnungen vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch). Sie können auch vorsehen, dass die Freiversuchsregelung nur dann Anwendung findet, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen in einer zu bestimmenden Frist einmal wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis.

(3) Das Nähere regeln die Hochschulprüfungsordnungen. Sie regeln insbesondere, welche Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet werden (wie z.B. Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes, Studienzeiten im Ausland).

## **§ 13**

### **Wiederholung der Fachprüfungen**

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, abgesehen von dem in § 12 Abs. 2 geregelten Fall,

nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, können die Hochschulprüfungsordnungen vorsehen, dass einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen sind.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

### **§ 14**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Universität oder gleichgestellten Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 15

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die durch die Hochschulprüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben sind Prüfungsausschüsse zu bilden. Sie haben in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Hochschulprüfungsordnungen können für studentische Mitglieder kürzere Amtszeiten vorsehen.

(2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von dem zuständigen Fachbereich bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen über die Mehr-

heit der Stimmen. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät/dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 16**

#### **Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass der Prüfling für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen kann. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 17**

### **Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung**

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

## **§ 18**

### **Zweck der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

### § 19

#### **Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Hochschulprüfungsordnungen sollen vorsehen, dass das Thema der Diplomarbeit spätestens vier Wochen nach Abschluss der Fachprüfungen auszugeben ist.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der in den Hochschulprüfungsordnungen zu bestimmenden Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die Hochschulprüfungsordnungen regeln das Verfahren der Bewertung bei nicht übereinstimmender Beurteilung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### § 20

#### **Zeugnis und Diplomurkunde**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Fachnoten und gegebenenfalls die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Prüflings sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit landesrechtlich die Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.

(2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden\*). Auf Antrag des Prüflings soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

---

\*) Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus:

<http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule oder des Fachbereiches versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### **§ 21**

#### **Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

**§ 22**

**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**§ 23**

**Zuständigkeiten**

Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Zuständigkeiten. Sie regeln insbesondere, wer

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 11),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 14),
4. über die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (§ 16) und die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit (§ 19),
5. über die Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung (§ 21)

entscheidet und wer Zeugnisse und Urkunden ausstellt.

### **2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

#### **§ 24**

##### **Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt 10 Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach vier Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium oder vergleichbare Studienabschnitte, welche mit der Diplomprüfung abschließen. In das Grund- oder Hauptstudium ist ein Praktikum von insgesamt sechs Monaten Dauer eingeschlossen. Das Nähere regeln die Hochschulprüfungsordnungen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 207 Semesterwochenstunden.

#### **§ 25**

##### **Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die Hochschulprüfungsordnungen legen die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen fest. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Gegenstand, Art und Ausgestaltung.
- (2) In der Diplom-Vorprüfung sind mindestens acht Fachprüfungen abzuleisten. Die Anzahl der abzuleistenden Fachprüfungen und der für die Diplom-Vorprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen darf insgesamt 16 nicht überschreiten.

§ 26

**Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung**

(1) Folgende Fachgebiete sind Gegenstand von Fachprüfungen:

- A. Allgemeine wissenschaftliche Grundlagen
- B. Darstellen und Gestalten
- C. Konstruktion, Technik, Baudurchführung
- D. Gebäudeplanung, Stadtplanung, Freiraumplanung
- E. Entwerfen
- F. Wahlpflichtbereich (Vertiefung in einer der Fächergruppen A bis D)

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Anzahl der Fachprüfungen und der für die Diplom-Vorprüfung zu erbringenden Prüfungsvorleistungen nach Maßgabe von § 25. Sie begrenzen die Anzahl der in der Diplom-Vorprüfung insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistungen. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Art und Ausgestaltung.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 27

**Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung**

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im Studiengang Architektur die Diplom-Vorprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 14 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht und ein während des Studiums abgeleistetes Praktikum von insgesamt sechs Monaten Dauer nachgewiesen hat. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass in Ausnahmefällen Fachprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden können, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Fachprüfungen fehlen. Die fehlenden Fachprüfungen sind spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit nachzuweisen.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen legen die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen fest. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Gegenstand, Art und Ausgestaltung. In der Diplomprüfung sind mindestens acht Fachprüfungen abzuleisten. Die Anzahl der abzuleistenden Fachprüfungen und der für die Diplomprüfung zu erbringenden Prüfungsvorleistungen darf insgesamt 16 nicht überschreiten.

### **§ 28**

#### **Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung**

(1) Folgende Fachgebiete des Pflichtbereiches sind Gegenstand von Fachprüfungen:

- A. Allgemeine wissenschaftliche Grundlagen
- B. Darstellen und Gestalten
- C. Konstruktion, Technik, Baudurchführung
- D. Gebäudeplanung, Stadtplanung, Freiraumplanung
- E. Entwerfen

(2) Weitere Fachprüfungen sind in den von den Studierenden gewählten Fächern des Wahlpflichtbereiches abzulegen. Die Hochschulprüfungsordnungen legen den Katalog der Prüfungsfächer des Wahlpflichtbereiches fest. Hierbei soll eine der Fächergruppen A bis D des Absatzes 1 vertieft werden.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Anzahl der Fachprüfungen und der für die Diplomprüfung zu erbringenden Prüfungsvorleistungen nach Maßgabe von § 27. Sie begrenzen die Anzahl der in der Diplomprüfung insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistungen. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Art und Ausgestaltung.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

**§ 29**

**Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium**

(1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium erläutert. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Diplomarbeit einzubeziehen. Das Nähere regeln die Hochschulprüfungsordnungen.

**§ 30**

**Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“) unter Angabe der Fachrichtung verliehen.



**Erläuterungen  
zur Rahmenordnung für die Diplomprüfung  
im Studiengang Architektur  
- Universitäten und gleichgestellte Hochschulen -**



Übersicht

	<b>Seite</b>
<b>I. Berufsbild, Berufsaufgaben und Ausbildung</b>	33
<b>II. Zur Lehre im Studiengang Architektur</b>	35
<b>A. Allgemeine wissenschaftliche Grundlagen</b>	35
1. Geschichtliche Grundlagen	35
1.1 Baugeschichte und Kunstgeschichte	35
1.2 Architekturtheorie	36
1.3 Bauaufnahme und Vermessungskunde	36
2. Ergänzende Wissenschaften	36
<b>B. Darstellen, Gestalten</b>	37
1. Darstellende Geometrie und Perspektive	37
2. Architekturzeichnen und Modellbau	37
3. CAD (Computer Aided Design)	37
4. Gestalten	38
<b>C. Konstruktion, Technik, Baudurchführung</b>	38
1. Baukonstruktion	38
2. Tragwerkslehre und Statik	38
3. Baustoffkunde und Bauchemie	39
4. Bauphysik	39
5. Haustechnik	39
6. Baudurchführung	40

	<b>Seite</b>
<b>D. Gebäudeplanung, Stadtplanung, Freiraumplanung</b>	40
1. Gebäudeplanung	40
2. Denkmalpflege	40
3. Bau- und Planungsrecht	41
4. Städtebau, Stadt- und Regionalplanung	41
4.1 Städtebau	41
4.2 Stadt-, Regional- und Landesplanung	41
5. Freiraumplanung	42
<b>E. Entwerfen</b>	42
<b>F. Wahlpflichtbereich</b>	43
<b>III. Studienplan</b>	43
<b>IV. Zur Studierbarkeit des Lehrangebotes</b>	46
<b>V. Prüfungssystematik</b>	49

### I. Berufsbild, Berufsaufgaben und Ausbildung

„Die architektonische Gestaltung, die Qualität der Bauwerke, ihre harmonische Einpassung in die Umgebung, die Achtung vor der natürlichen und der städtischen Landschaft sowie vor dem kollektiven und dem privaten Erbe sind von öffentlichem Interesse; daher muss sich die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf qualitative und quantitative Kriterien stützen, die gewährleisten, dass die Inhaber der anerkannten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise in der Lage sind, die Bedürfnisse der Einzelpersonen, der sozialen Gruppen und der Gemeinwesen im Bereich der Raumordnung, der Konzeption, der Vorbereitung und Verwirklichung von Bauwerken, der Erhaltung und Herausstellung des architektonischen Erbes sowie des Schutzes der natürlichen Gleichgewichte zu verstehen und ihnen Ausdruck zu verleihen.“ (Auszug aus der Richtlinie des Rates der EG vom 10.06.1985).

Aus diesen Anforderungen ergeben sich prägende Grundsätze für das Berufsbild und die Berufsausübung:

- die fachliche Kompetenz für die gestaltende, technische, ökologische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken und von städtebaulichen Aufgaben
- die fachliche Kompetenz für die koordinierende Lenkung des Planungsablaufs in Zusammenarbeit mit Fachingenieuren und Behörden und für die Überwachung der Ausführung
- die Beratung, Betreuung und Vertretung des Bauherrn als dessen Sachwalter und Treuhänder
- die wirtschaftliche Selbständigkeit und damit die Unabhängigkeit von Kapital, Auftraggebern, Herstellern und Unternehmern als Voraussetzung, um die Interessen der Gemeinschaft und die eines Auftraggebers in ein verträgliches und verantwortbares Gleichgewicht zu bringen
- die qualitative Aus- und Weiterbildung
- die persönliche geistig-schöpferische Leistung und die persönliche Verantwortung.

## Rahmenordnung Architektur

---

Die Erfüllung dieses Berufsbildes baut auf einem ganzheitlichen Verständnis der Aufgaben und der Problemstellungen auf und fordert daher ein ganzheitliches Leistungsbild und eine ganzheitliche Ausbildung.

Aus diesem Grund sind neben den gestalterischen und technisch-konstruktiven Fähigkeiten auch Kenntnisse des Projektmanagements, der Projektsteuerung und der Kosten- und Terminkontrolle erforderlich. Denn nur so wird der Wert der unabhängigen Stellung und der daraus resultierenden objektiven Beratung wirksam.

In den letzten Jahren hat sich eine Anzahl eigener Berufe mit eigenen Berufsbildern entwickelt: Designer, Innenarchitekt, Garten- und Landschaftsarchitekt, Stadtplaner, Raumplaner, um nur einige zu nennen. Die Spezialisierung auch innerhalb des tradierten Architektenberufes nimmt, wie in anderen Berufen, zu. Um so wichtiger wird es, die gemeinsame Grundlage im Studium zu betonen und so eine tragfähige Basis für die nicht absehbaren, aber sicher eintretenden Veränderungen zu schaffen. Eine frühzeitige „Spezialisierung ohne Umkehr“ ist problematisch.

1993 waren etwa 81.000 Architekten selbständig (= freischaffend), angestellt oder beamtet bzw. angestellt im öffentlichen Dienst tätig (Blätter zur Berufskunde, herausgegeben von der Bundesanstalt für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bund Deutscher Architekten (BDA)). Zunehmend ist die Zahl der Architekten in Unternehmerpositionen bei Bauunternehmen, Bauträgersellschaften, Baubetreuungsgesellschaften usw.

Unter dem Druck der wachsenden Zahl von ausgebildeten Architekten in Deutschland (64 Ausbildungsstätten mit etwa 6.000 Absolventen pro Jahr) und den aus der EU kommenden und nach Arbeit suchenden europäischen Architekten ist der Erhalt gewachsener Berufsaufgaben, vor allem aber die Erschließung neuer Aufgabengebiete und Technologien für den Berufsstand überlebenswichtig. Hieraus erwachsen neue Aufträge für die mit Forschung und Entwicklung betrauten Universitäten.

Das Zusammenwachsen Europas wird nicht ohne Einfluss auf das Berufsbild des deutschen Architekten und seiner mittelständischen Position bleiben: Architektur und Berufsbild sind stets Produkt und Ausdruck der jeweiligen Zeit. Die ständige Auseinandersetzung mit dem sich wandelnden sozialen, wirtschaftlichen und politischen Umfeld erfordert insbesondere die kritische und geistige Unabhängigkeit, gleichgültig ob die Auseinandersetzung in freischaffender,

angestellter oder beamteter Position geschieht. Die Ausbildung hat hierfür die Grundlagen zu legen.

## **II. Zur Lehre im Studiengang Architektur**

Die vorliegende Rahmenordnung ist der Versuch, die durch die Kultusministerkonferenz und die Hochschulrektorenkonferenz vorgegebene Regelstudienzeit von 10 Semestern einschließlich Praktika, Prüfungen und Diplomarbeit sinnvoll auszugestalten. Die Fachkommission Architektur ist sich darüber im Klaren, dass damit die Anforderungen und Erwartungen der Praxis nicht erfüllt werden können und dass Fort- und Weiterbildung nach dem Studium unumgänglich sind.

Mit der Skizzierung der Inhalte und der Benennung von Fächern werden Rahmenbedingungen beschrieben, die keine Umsetzung in Organisationsstrukturen wie Lehrstühle, Institute usw. beabsichtigen, und die Schwerpunktbildungen sowohl der Universitäten, als auch der Studierenden an den einzelnen Universitäten selbst ermöglichen sollen. Je nach inhaltlicher Ausrichtung können die beschriebenen Fachinhalte anderen Fächergruppen oder Fächern zugeordnet werden. Das gilt z.B. für Bauaufnahme und Vermessungskunde (A, B, C), für CAD (A, B, C), für Architekturtheorie (Baugeschichte, Kunstgeschichte, Darstellen, Gestalten).

### **A. Allgemeine wissenschaftliche Grundlagen**

#### **1. Geschichtliche Grundlagen**

##### **1.1 Baugeschichte und Kunstgeschichte**

Dargestellt und analysiert wird die Entwicklung von Architektur und bildender Kunst, von Bauwerken und Siedlungen, Städten und Regionen, von Garten- und Landschaftsgestaltung, von Graphik, Malerei und Plastik von der Antike bis zur Gegenwart in den jeweiligen gestalterischen und stilistischen Ausprägungen. Die theoretischen und gestalterischen Grundlagen werden aus den Wechselbeziehungen zwischen Gesellschaft, Wirtschaft, Technik, Philosophie und Lebensgefühl in der zugehörigen Epoche entwickelt. Sie sind Voraussetzung dafür, die gegenwärtigen Positionen und Strömungen verstehen zu können. Mit der Kenntnis der Fach- und Begriffssprache werden Methoden der wissenschaftlichen Analyse vermittelt, das Wahrnehmen geschärft und die Einordnung des Gesehenen ermöglicht.

### **1.2 Architekturtheorie**

In kritischer Auseinandersetzung mit Geschichte und Gegenwart werden Konzeptionen und Theorien zu Architektur, Städtebau und Städteplanung entwickelt. Grundlage ist die Vermittlung der Grundbegriffe der Ästhetik, der Semiotik und der Gestaltprinzipien bzw. Gestalttheorien in der Architektur.

Architekturtheorie kann als eigenes Fach, aber auch integriert in Bau- und Kunstgeschichte bzw. Darstellen und Gestalten, gelehrt werden.

### **1.3 Bauaufnahme und Vermessungskunde**

Die Bauaufnahme vermittelt Methoden der exakten und formgetreuen Vermessung und zeichnerischen Auftragung von bestehenden Gebäuden und ihren konstruktiven Details als Grundlage für bauhistorische Untersuchung und Erhaltungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen. Mit der analytischen Beschäftigung wird das Verständnis eines historischen Bauwerks bis hin zum Detail gefördert.

Die Vermessungskunde gibt eine Übersicht über aktuelle Vermessungsmethoden und -geräte und übt den Umgang mit ihnen ein. Die Thematik reicht von Messmethoden zur Absteckung und Überwachung von Baustellen bis hin zu Methoden der Geländeoberflächenerfassung.

## **2. Ergänzende Wissenschaften**

In Wahlpflichtfächern werden fachspezifische Aspekte und elementare Kenntnisse aus folgenden Bereichen angeboten und vermittelt:

- Soziologie
- Psychologie
- Physiologie
- Arbeitswissenschaft
- Politikwissenschaft
- Rechtswissenschaft
- Wirtschaftswissenschaft

- u.a.m.

Besonderes Gewicht kommt den ökologischen Belangen im Bauwesen zu, als der Kenntnis von den Wechselwirkungen zwischen Natur und den Eingriffen des Menschen, z.B. Naturhaushalt, Störungen, Heilungsmechanismen, die Zusammenhänge zwischen Kreisläufen der verschiedenen Stoffe, Kreislaufwirtschaft, Abfallwirtschaft und Abfallverwertung, Grundkenntnisse der Klimatechnik, der Elemente Wind, Sonne und Wasser und ihrer Wechselwirkungen, Fragen der Auswirkungen auf Städtebau und Bauwerk, Energiehaushalt und Umgang mit Energieressourcen.

### **B. Darstellen, Gestalten**

#### **1. Darstellende Geometrie und Perspektive**

Ziel ist die Einübung gebundener Architekturdarstellung aus der Kenntnis grundlegender geometrischer und perspektivischer Konstruktionen einschließlich Axonometrien, Schattenkonstruktionen usw.

#### **2. Architekturzeichnen und Modellbau**

Architekturzeichnen beinhaltet die Beherrschung des Handwerkzeuges der Architekturdarstellung und umfasst das freie Zeichnen in seinen verschiedenartigen Formen und Techniken (Zeichnen, Aquarellieren, Farbgestaltung, Schriftgestaltung usw.). Technisches Zeichnen und Plandarstellung kann fakultativ angeboten werden.

Der Modellbau vermittelt konkret anwendbares Wissen über die unterschiedlichen Materialien, Techniken und Maßstäbe zur Unterstützung und Kontrolle des Entwurfes. Im experimentellen Modellbau werden räumliche Situationen im Maßstab 1:1 simuliert.

#### **3. CAD (Computer Aided Design)**

Es wird vom Ausbildungskonzept der Universität abhängen, wann und mit welcher Zielsetzung CAD im Studium eingesetzt wird.

Als Eingang sind Grundkenntnisse der Systeme und ihrer Arbeitsweisen zu vermitteln sowie Verständnis für die Vorgehensweise eines Computers. Danach erfolgt die Einweisung in CAD-Techniken zur Erstellung und Manipulation graphischer Informationen. Die Beherrschung der ein- und dreidimensionalen Darstellungstechniken sowie die anspruchsvolle Präsentation der Entwürfe dienen als Unterstützung des Entwurfsvorgangs und der Vermittlung des Entwurfskonzepts.

### **4. Gestalten**

Das Fach Gestalten umfasst eine bildnerische Grundlehre mit der Darstellung der Gestaltgesetze und der Gestaltungsmittel sowie eine Vertiefung und Einübung mit Farb- und Formenlehre, spezieller Materialkunde, räumlich-plastischem Gestalten, Fotografie und einem Überblick über die einzusetzenden graphischen und filmischen Medien. Diese Inhalte sind anhand geeigneter Aufgaben einzuüben und zu bewerten.

### **C. Konstruktion, Technik, Baudurchführung**

#### **1. Baukonstruktion**

Die Baukonstruktion vermittelt einen Überblick über Konstruktionen in Holz, Mauerwerk, Stahlbeton und Stahl, über deren Fügungsprinzipien und über die Entwicklung kennzeichnender Detailpunkte von Struktur, Hülle und Ausbau. Um der ganzheitlichen Sicht des Bauens gerecht zu werden, muss komplexes Denken eingeübt und eine Vernetzung mit Spezialdisziplinen vorgenommen werden. Die Wechselwirkungen von Konstruktion, Material, Funktion und Gestalt werden deutlich. Wachsende Aufgaben im Umgang mit altem und denkmalgeschütztem Baubestand machen eine Kenntnis tradierter und historischer Konstruktionen unverzichtbar. Experimente und die Entwicklung neuer Konstruktionen und Details sind notwendige innovatorische Elemente.

#### **2. Tragwerkslehre und Statik**

Aus der Grundkenntnis der Statik und Festigkeitslehre wird ein Einblick in das Tragverhalten von Konstruktionen, in ihre Leistungsfähigkeit und ihre Grenzen gegeben. Die Wechselwirkungen zwischen Form und Material, Belastung, Baugrund und Verformung/Standicherheit werden

aufgezeigt, die Fügungen/Verbindungen und Dimensionen abgeleitet. Das Fach legt die Grundlagen für das Zusammenwirken von Architekt und Bauingenieur in der Praxis und stellt Verständnis für die unterschiedlichen Aufgabenbereiche und Gesprächsfähigkeit her.

### **3. Baustoffkunde und Bauchemie**

Baustoffkunde soll einen Überblick über die am Bau verwendeten Stoffe vermitteln und Grundlagen für Kriterien für ihren Einsatz legen. Die Aspekte von Rohstoff - Herstellung - Verarbeitung - Gebrauch und Weiterverwendung bzw. Deponie werden mit Blick auf Umwelt und Gesundheit in einer möglichst umfassenden und ökologischen Sicht dargestellt. Dadurch soll die Einordnung der Grund- und Hilfsstoffe ermöglicht werden.

Grundlage ist die Kenntnis des Aufbaus von Baustoffen, ihre Beständigkeit, ihre Verwitterung und Korrosion sowie die Verträglichkeit mit anderen Baustoffen. Beinhaltet sind Schutz und Instandsetzungsmaßnahmen für Beton, Naturstein, Putz und Mauerwerk.

### **4. Bauphysik**

Die Bauphysik vermittelt Grundkenntnisse über die Gesetzmäßigkeiten thermischer Behaglichkeit, den Wärme-, Feuchte-, Schall- und Brandschutz von Gebäuden. Methoden für die Berechnung des Wärme- und Feuchteschutzes werden ebenso aufgeführt, wie die Wechselwirkung von Konstruktion und Gestalt unter bauphysikalischen Gesichtspunkten.

### **5. Haustechnik**

Ausgehend von den bauphysikalischen Grunddaten wird ein Überblick gegeben über die Energieversorgung von Gebäuden - einschließlich alternativer Energien - sowie über Aufbau, Funktion, Möglichkeiten und Grenzen haustechnischer Anlagen zur Beheizung, Belüftung und Klimatisierung von Gebäuden sowie für ihre Be- und Entwässerung und die Elektroversorgung. Die Inhalte sind durch Übungen zu vertiefen, die im günstigsten Fall auf eigenen Entwürfen der Studierenden aufbauen.

### **6. Baudurchführung**

Baudurchführung vermittelt im weitesten Sinne die Fähigkeit, Entwürfe zu realisieren. Sie informiert über die Pflichten, Rechte und Methoden bei der Durchführung von Planungen und Bauten. Der Kreis der am Bau Beteiligten wird erläutert sowie die Berufspflichten und privatrechtlichen Grundlagen, Baurecht und Vertragsrecht, die Inhalte von HOAI und VOB/VOL, Standardleistungsverzeichnisse sowie Kostenplanung und Kostenkontrolle unter Einsatz von EDV. Als Grundlage der Projektsteuerung und Bau- und Planungsökonomie sind Kenntnisse von Bauwirtschaft und Baubetrieb, von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, von Kosten- Nutzenanalysen, von Ablaufplanungen und Managementmethoden erforderlich.

### **D. Gebäudeplanung, Stadtplanung, Freiraumplanung**

#### **1. Gebäudeplanung**

Die allgemeine Gebäudekunde und die spezielle Gebäudekunde vermitteln Grundbegriffe über die rechtliche, faktische und prozessuale Fassung von Randbedingungen und ihrer wechselseitigen Wirkung auf das Gebäude. Die Elemente der Gebäudeplanung wie Erschließung, Orientierung, Raumbildung, Baukörper, innere Erschließung, die Organisation von Wohnungen oder besonderer Nutzungen wird ebenso angesprochen wie Fragen der Flexibilität, der Maßkoordinierung, Effektivität und Wirtschaftlichkeit. Die analytisch entwickelten Elemente und Grundlagen werden in den Planungs- und Entwurfsprozess integriert. Aus der Darstellung der besonderen Nutzung, den möglichen Organisations- und Erschließungssystemen, den Auswirkungen von Besonnung und Belichtung wird eine Grundriss- und Baumassentypologie abgeleitet.

#### **2. Denkmalpflege**

Ziel ist es, Kenntnisse und Fähigkeiten zur Pflege des historischen Bestandes in der bebauten und landschaftlichen Umgebung zu vermitteln. Dies umfasst die Darstellung der theoretischen Grundlagen wie Begriffe, Geschichte, Gesetze, handwerkliche Techniken sowie die Abschätzung möglicher und notwendiger Maßnahmen. Daraus resultieren praktische Aufgabenstellungen für das Entwerfen mit den Themen Konservierung, Restaurierung, Revitalisierung, Umbau und Erweiterung von historischer Bausubstanz wie auch das Planen von Neubauvorhaben in unmittelbarem Zusammenhang mit historischer Bausubstanz.

### **3. Bau- und Planungsrecht**

Als Grundlage für das Verständnis von systematischen Zusammenhängen werden Kenntnisse des Planungs- und Bauordnungsrechtes vermittelt, ihre Verfahrensweisen und ihre Anwendung erläutert. Es wird ein Überblick gegeben über Raumordnungs- und Landesplanungsrecht, das Baugesetzbuch und die Baunutzungsverordnung. Das Bauordnungsrecht, die technischen Baubestimmungen und die Rechtsvorschriften werden erläutert, deren Vollzug nur noch zum Teil der Bauaufsicht obliegen. Einschlägige Vorschriften des Immissionsschutz-, Naturschutz- und Denkmalschutzrechtes und der Fachplanungsgesetze werden herangezogen.

### **4. Städtebau, Stadt- und Regionalplanung**

Städtebau ist ein zwingend notwendiger Bestandteil des Architekturstudiums, der Grundkenntnisse der Stadtentwicklung, der Bauleitplanung und des städtebaulichen Entwerfens vermittelt. Stadt- und Regionalplanung mit den zusätzlichen Bereichen der Landesplanung und Raumordnung legen die Grundlagen für einen inzwischen spezialisierten Ausbildungsgang mit eigenem Berufsfeld: der Raumplanung.

#### **4.1 Städtebau**

In Theorien und Grundlagen des Städtebaus wird der historische Zusammenhang hergestellt sowie auf Theorien der Stadtentwicklung verwiesen. Soziale, wirtschaftliche, ökologische und räumlich-strukturelle Aspekte werden erläutert, das Spannungsverhältnis und die Entwicklungen von Städtebau und Raumnutzung verfolgt. Die Geschichte der Stadt und der Stadtplanung liefert dazu die historischen Grundlagen. Die Kenntnis der Verfahren und Instrumente der Bodenordnung ist Ausgangspunkt für die Vermittlung von Methoden und Verfahren der Bebauungsplanung und Bauleitplanung. Städtebauliche Entwurfsaufgaben beziehen sich auf die Planung und Gestaltung von Baublöcken, Stadtquartieren und Stadtteilen in städtischem und ländlichem Umfeld. Dort stehen sie in engen funktionalen und ästhetischen Zusammenhängen mit Gebäude- und Freiraumplanung.

#### **4.2 Stadt-, Regional- und Landesplanung**

Das Fach baut auf den geschichtlichen Entwicklungen sowie den ingenieurwissenschaftlichen,

sozialräumlichen, ökologischen, wirtschaftlichen sowie rechts- und verwaltungswissenschaftlichen Grundlagen auf. Es gibt einen Überblick über die einschlägigen System-, Planungs- und Entscheidungstheorien. Die aktuellen Probleme und Ziele der Stadt- und Regionalplanung werden dargestellt, Methoden und Techniken sowie Instrumente und Verfahren werden vermittelt und exemplarisch erprobt.

### **5. Freiraumplanung**

Die Funktion, die Planung und die Gestaltung privater und öffentlicher Freiräume sind Gegenstand des Faches Freiraumplanung. Es vermittelt das Wissen und die Sensibilität um die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Belange der Raumnutzung sowie Aspekte der Landschaftsplanung und Grünordnung. Gesetzliche Grundlagen und Instrumente der Freiraumplanung werden in ihrem Zusammenwirken mit der Bauleitplanung dargestellt. Die naturnahe Gestaltung von Plätzen, von städtischen Freiräumen und die Integration von Bauten in die Landschaft sind wesentliche Anliegen und Entwurfsaufgaben dieses Faches.

### **E. Entwerfen**

Das Entwerfen als die für die Berufsausübung des Architekten zentrale Tätigkeit beinhaltet die Integration der unterschiedlichen, oft gegensätzlichen und abzuwägenden Informationen über Situation und Nutzung, die einem baulichen Konzept zugeführt werden müssen. Als ganzheitliches Modell muss der Entwurf planungsmethodisch Einzelwissenschaften und Einzelinformationen integrieren. Nach einem analytischen Teil folgt die wesentliche Aufgabe der Synthese. Zum methodischen Vorgehen gehört die Entwicklung und Bewertung von alternativen Lösungsansätzen, die aus der Kombination von disparaten Erkenntnissen zu einer neuen „Ganzheit“ geführt worden sind. Durch die Vielschichtigkeit der inhaltlichen Problemstellungen und den örtlichen Vorgaben sind keine „mathematisch“ bewertbaren eindimensionalen Lösungen möglich. Diese Fähigkeiten müssen entwickelt und eingeübt werden. Dazu ist eine intensive Auseinandersetzung der Studierenden mit dem gestellten Problem unter Anleitung und mit Betreuung über einen längeren Zeitraum unabdingbar notwendig und für den Vorgang des Entwerfens kennzeichnend. Der eigentliche Lösungsvorgang im Entwerfen bedarf der persönlichen und verantwortungsvollen Auseinandersetzung mit der gestellten Aufgabe, um durch „Kreativität“ und „Innovation“ zu „neuen“ problemgerechten Lösungen zu finden. Alle Entwürfe müssen zu einer funktionalen, räumlichen und gestalterischen Lösung führen und die geeigneten Mittel und Techniken integrie-

ren und nachweisen. Die planerische Darstellung muss Konzept und Durchführung in einer verständlichen und wirksamen Weise präsentieren. Für das Entwerfen sind eine Reihe je nach Aufgabenstellung und Bearbeitungsform heranzuziehender Durchführungsarten möglich:

- das Entwurfsseminar: gemeinsames Thema mit Einzelbearbeitung
- der Einzelentwurf
- der Stegreifentwurf.

Jede der Durchführungsarten hat ihre speziellen pädagogischen und didaktischen Zielsetzungen und Wirkungsmöglichkeiten.

Den inhaltlichen Aufgabenstellungen entsprechend werden Entwurfsaufgaben mit verschiedensten Themen und Ausrichtungen gestellt. Zum allgemeinen Entwurf mit einer städtebaulichen, funktionellen, konstruktiven und gestalterischen Ausrichtung kommen solche mit einer eindeutigen Ausrichtung auf den Städtebau (städtebauliches Entwerfen), den Innenraum (Raumgestaltung bis hin zum Möbelbau), die Konstruktion oder den Außenbereich. Von besonderer Wirksamkeit sind fächerübergreifende Entwürfe oder Projekte, die von verschiedenen Fachdisziplinen gespeist und betreut werden.

### **F. Wahlpflichtbereich**

Die Fächer des Wahlpflichtbereiches ermöglichen den Studierenden eine vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten Inhalten aus dem Bereich der Fächergruppe A bis D.

### **III. Studienplan**

Der Studienplan gibt einen Überblick über die beschriebenen Fachinhalte und Fächergruppen. Zur Entlastung der Vorlesungszeit werden Blockveranstaltungen, Exkursionen, Praktika (teilbar!), Prüfungen und dgl. in die vorlesungsfreie Zeit gelegt. Bei der genauen Durchplanung der Fachinhalte wird sich herausstellen, dass manche Inhalte besser in der vorlesungsfreien Zeit, z.B. in Verbindung mit Praktika oder Exkursionen, vermittelt werden können. Mit dem hohen Anteil für Übungen, Seminare, Projekte und Entwürfe von über 50 % ist die Zeit für Vor- und Nachbereitung deutlich geringer anzusetzen als in anderen Ingenieurstudiengängen. Durch die Konzentration der Vorlesungen und Übungen auf das erste bis neunte Semester und der Anordnung der

## Rahmenordnung Architektur

---

Diplomprüfung in der vorlesungsfreien Zeit des neunten Semesters wird das 10. Semester frei für die dreimonatige Diplomarbeit und die Fachprüfungen der Diplomprüfung, die nicht bereits studienbegleitend abgelegt worden sind.

Die Übersicht über die Stundenverteilung soll nur **ein** Beispiel für eine sinnvolle Ausfüllung des Stundenvolumens darstellen, die den örtlichen Schwerpunkten und zukünftigen Entwicklungen anzupassen ist.

Exemplarische Stundenverteilung ohne integrierte Studienschwerpunkte

FÄCHERGRUPPE	GRUNDSTUDIUM				SWS
	1	2	3	4	Ges.
A ALLG.WISS. GRUNDLAGEN	4	4	3	4	15
B DARSTELLEN, GESTALTEN	5	5	3	2	15
C KONSTRUKTION, TECHNIK und BAUDURCHFÜHRUNG	10	10	10	10	40
D GEBÄUDEPLANUNG, STADTPLANUNG, FREIRAUMPLANUNG	3	2	3	2	10
E ENTWERFEN	3	2	5	5	15
F WAHLPFLICHTBEREICH (aus A bis D)		1	2	2	5
GESAMT	25	24	26	25	100

FÄCHERGRUPPE	HAUPTSTUDIUM						SWS	Studium SWS
	5	6	7	8	9	10	Ges.	Ges.
A ALLG.WISS. GRUNDLAGEN				3	2		5	20
B DARSTELLEN, GESTALTEN	2	2			1		5	20
C KONSTRUKTION, TECHNIK und BAUDURCHFÜHRUNG	8	7	5	5	5		30	70
D GEBÄUDEPLANUNG, STADTPLANUNG, FREIRAUMPLANUNG			5	10			15	25
E ENTWERFEN	10	10	10		10		40	55
F WAHLPFLICHTBEREICH (aus A bis D)	2	2	2	3	3		12	17
DIPLOMARBEIT						X		
GESAMT	22	21	2	21	21	0	107	207

X = DIPLOMARBEIT 3 MONATE

### IV. Zur Studierbarkeit des Lehrangebotes

In den Leitlinien zur „Dauer des Studiums und Studierbarkeit des Lehrangebotes“ (Heft 12 der Veröffentlichungen zur Studienreform) sind zwei Wege vorgegeben, auf denen die Studierbarkeit eines Studienkonzeptes nachgewiesen werden kann.

Zum Einen lässt sich die Studierbarkeit anhand der Semesterwochenstundenbelastung je Semester überprüfen. Hierzu hat die Ständige Kommission für die Studienreform festgestellt, dass 15 bis 20 Semesterwochenstunden an wissenschaftlichen Hochschulen ohne Weiteres studierbar sind. Wenn 20 SWS je Semester überschritten werden, kann das Lehrangebot studierbar sein, soweit Lehrveranstaltungen eine geringere durchschnittliche Vor- und Nachbereitung als zwei Stunden je Lehrveranstaltungsstunde erfordern. Aus der Übersicht über die Stundenverteilung wird ersichtlich, dass im Grundstudium durchschnittlich 25 SWS, im Hauptstudium durchschnittlich 21 bis 22 SWS zu absolvieren sind. Die Rahmenordnung Architektur sieht vor, dass mehr als 50 % auf Lehrveranstaltungen mit eingeschränkter Vor- und Nachbereitungszeit entfallen (§ 24 Abs. 3). Danach bestehen an der Studierbarkeit des Lehrangebotes keine Zweifel.

Die Studierbarkeit des Lehrangebotes lässt sich darüber hinaus auch auf einem zweiten Wege kontrollieren. Die in der Rahmenordnung vorgegebenen Eckwerte werden nämlich mit dem Zeitkontingent verglichen, das Studierenden für ihr Studium insgesamt zur Verfügung steht.

Als Grundlagen dienen dazu folgende Annahmen gemäß den Leitlinien zur „Dauer des Studiums und Studierbarkeit des Lehrangebotes“ (Heft 12):

Von den 52 Wochen des Jahres entfallen auf die Vorlesungszeit 28 Wochen, auf die vorlesungsfreie Zeit 24 Wochen und auf Zeiten für Urlaub und Krankheit sechs Wochen. Als wöchentliche Arbeitszeit sind 45 Stunden pro Woche als realistische Obergrenze anzunehmen. Eine Semesterwochenstunde wird mit einer Zeitstunde gleichgesetzt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Lehrveranstaltungsstunde regelmäßig 45 Minuten dauert, bleiben je Lehrveranstaltungsstunde 15 Minuten für Pausen und Wegezeiten. Schließlich entfallen 10 % des Stundenvolumens auf Lehrveranstaltungen nach freier Wahl.

Als Eckwerte aus der Rahmenordnung sind folgende Ansätze für das Zeitbudget wirksam:

- die Regelstudienzeit von 10 Semestern
- das Stundenvolumen für Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen von 207 SWS
- mehr als 50 % der Lehrveranstaltungen ohne nennenswerte Vor- und Nachbereitung
- sechs Monate Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit
- Anzahl der Fachprüfungen mind. 16 Fachprüfungen
- Dauer der Diplomarbeit: drei Monate
- Neben den im Bereich E veranschlagten Lehrveranstaltungen (55 SWS) ist ein zusätzlicher Ansatz für selbständiges Arbeiten an den Entwürfen nötig.

Aufgrund dieser Annahmen und Vorgaben ergibt sich für Studierende, die innerhalb der Regelstudienzeit ihr Studium beenden wollen, folgendes Zeitbudget:

## Rahmenordnung Architektur

---

### Zeitbedarf für den Diplomstudiengang Architektur

1.	Lehrveranstaltungen (207 SWS)  - die eine Vor- und Nachbereitung erfordern (weniger als 50 % von 207 SWS): <b>103 SWS x 14 Wochen</b>  - ohne nennenswerte Vor- und Nachbereitung (mehr als 50 % von 207 SWS): <b>104 SWS x 14 Wochen</b>	<b>1.442 Std.</b>  <b>1.456 Std.</b>
2.	Vor- und Nachbereitungszeit für Lehrveranstaltungen: <b>103 SWS x 2 Std. x 14 Wochen</b>	<b>2.884 Std.</b>
3.	Praktikum (6 Monate, vorlesungsfreie Zeit) <b>26 Wochen x 45 Std.</b>	<b>1.170 Std.</b>
4.	Prüfungen  a) Vorbereitungszeit geschätzt <b>16 Wochen x 45 Std.</b>  b) Durchführung geschätzt <b>mind. 16 Fachprüfungen</b>	<b>720 Std.</b>  <b>64 Std.</b>
5.	Diplomarbeit (3 Monate) <b>13 Wochen x 45 Std.</b>	<b>585 Std.</b>
6.	Außerfachliches Studium (10 % von 207 SWS) <b>21 SWS x 14 Wochen</b>	<b>294 Std.</b>
7.	Entwürfe (selbständiges Arbeiten) <b>25 Wochen x 45 Std.</b>	<b>1.125 Std.</b>
	<b>Summe</b>	<b>9.740 Std.</b>
	Vergleich mit Nettoarbeitszeit für 10 Semester <b>5 Jahre (10 Sem.) x 46 Wochen x 45 Std.</b>	<b>10.350 Std.</b>

Von der gesamten Nettoarbeitszeit, die den Studierenden in 10 Semestern zur Verfügung steht (10.350 Stunden), werden für das Studium also 9.740 Stunden benötigt.

Bei dieser Betrachtungsweise muss berücksichtigt werden, dass es sich um eine pauschalierte Berechnung handelt. Von den Grundlagen wird im Einzelfall sicherlich abgewichen werden. So ist es wahrscheinlich, dass einige Lehrveranstaltungen, die grundsätzlich eine Vor- und Nachbereitung erfordern, mit einer geringeren Vor- und Nachbereitungszeit als zwei Stunden zu bewältigen sind, während andere Lehrveranstaltungen, die zur Gruppe der Lehrveranstaltungen ohne Vor- und Nachbereitung gehören, im Einzelfall auch eine geringfügige Vor- und Nachbereitung erfordern. Ebenso werden beispielsweise die Ansätze für die Vorbereitungszeit zu Prüfungen oder für das selbständige Arbeiten an Entwürfen individuell erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein. Zudem werden diese Zeiten je nach Vorbereitung in den entsprechenden Lehrveranstaltungen an der einen Hochschule kürzer, an der anderen Hochschule länger ausfallen.

Insgesamt lässt sich der Zeitbedarf jedoch nur mit pauschalen Ansätzen berechnen. Geht man von den in der Rahmenordnung und den in Heft 12 zur Studierbarkeit getroffenen Festlegungen aus, überschreitet der Zeitbedarf für das Architekturstudium die den Studierenden zur Verfügung stehende Nettoarbeitszeit nicht, das Studium ist mithin studierbar.

### V. Prüfungssystematik

Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium oder vergleichbare Studienabschnitte, gegebenenfalls betreute Praxiszeiten und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit (§ 1). Betreute Praxiszeiten sind in das Studium integrierte, von der Hochschule geregelte, inhaltlich bestimmte und betreute Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet werden.

Die Rahmenordnung unterscheidet zwischen der **Diplom-Vorprüfung** und der **Diplomprüfung**. Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung bestehen ihrerseits aus Fachprüfungen; zur Diplomprüfung gehört auch die Diplomarbeit. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen bestanden und die Diplomarbeit ggf. ergänzt um ein Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde (§ 11 Abs. 2).

## Rahmenordnung Architektur

---

Eine **Fachprüfung** besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (s.u.) in einem Prüfungsfach oder einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet. Eine Fachprüfung muss bestanden werden (§ 11). Bei Nichtbestehen wird grundsätzlich die Fachprüfung wiederholt. Für jede Fachprüfung gibt es eine Fachnote (§ 9 Abs. 2). Die Fachnote wird in das Zeugnis aufgenommen und ist Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung.

Der Begriff **Prüfungsleistung** bezeichnet den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang (z.B. eine mündliche Prüfungsleistung, eine Klausurarbeit, eine Projektarbeit oder eine alternative Prüfungsleistung). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet (§ 9 Abs. 1). Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Note (= Fachnote) zusammengefasst (§ 9 Abs. 2). Dabei kann eine weniger gute, selbst eine mangelhafte (d.h. mit „nicht ausreichend“ bewertete) Prüfungsleistung durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden. Da alle Prüfungsleistungen innerhalb einer Fachprüfung sich auf dasselbe Prüfungsfach bzw. dasselbe Prüfungsgebiet beziehen, ist eine Kompensation mangelhafter Ergebnisse in einer Prüfungsart (z.B. Klausurarbeit) durch gute Ergebnisse in einer anderen Prüfungsart (z.B. mündliche Prüfungsleistung) gerechtfertigt. In begründeten Fällen können die Hochschulprüfungsordnungen das Bestehen einer Fachprüfung von dem Bestehen einer einzelnen Prüfungsleistung abhängig machen (§ 11 Abs. 1 Satz 2).

**Studienleistungen** (beispielsweise: Referat, Hausarbeit, Protokoll, Testat, Klausurarbeit, Entwurf etc.) werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (Übung, Praktikum oder Seminar, seltener auch in Zusammenhang mit einer Vorlesung) erbracht. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung setzt vielmehr eine bewertete - aber nicht notwendigerweise auch benotete - individuelle Leistung, wie z.B. ein Referat voraus. Die Rahmenordnung regelt Studienleistungen grundsätzlich nur insoweit, als sie **Prüfungsvorleistungen** sind oder Fachprüfungen nachfolgen. Eine Prüfungsvorleistung ist eine Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung, d.h. die Fachprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringende Studienleistung nachgewiesen ist. Sie ist ohne Einfluss auf die jeweilige Fachnote.

Hinsichtlich der Anrechnung der an ausländischen Hochschulen erbrachten multimedial gestützten Studien- und Prüfungsleistungen sind, wenn eine Anrechnung wegen Fehlens gleichwertiger

multimedialer Studienangebote nicht ohne Weiteres möglich ist, die Vereinbarungen zwischen den Hochschulen zu beachten.